

ANFRAGE von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Jörg Kündig (FDP, Gossau) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Fragwürdiger Vertragsvorschlag zwischen JI und Gemeinden

Bund und Kantone wollen vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft integrieren. Aus diesem Grund haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) geeinigt, die eine Intensivierung der Integrationsförderung vorsieht. Dafür wird die einmalig pro Person ausbezahlte Integrationspauschale (IP) von 6'000 Franken auf 18'000 Franken erhöht. Kürzlich gelangte die Direktion für Justiz und Inneres an alle Zürcher Gemeinden, eine Vereinbarung zu unterschreiben, mit welcher sich die Gemeinde verpflichtet – wollen sie Anspruch auf die IP des Bundes erheben – die Erreichung von fünf Wirkungszielen anzustreben.

Bei genauem Hinschauen stellt man fest, dass sich der Wortlaut der Integrationsagenda des Bundes, vom Wortlaut des Vertrages zwischen dem Kanton und den Gemeinden unterscheidet. Auch gibt die Webseite des Kantons die Wirkungsziele zwischen Bund und Kantonen nicht getreu dem Originaltext wieder. Die folgende synoptische Darstellung stellt den abgeänderten Wortlaut mit dem Original gegenüber:

Wirkungsziele Vereinbarung Bund und Kantone	Wirkungsziele gemäss Webseite Kanton Zürich
Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen haben nach drei Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache.	Alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge haben nach drei Jahren Grundkenntnisse einer Landessprache.
80% der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.	80 Prozent der Kinder können sich beim Schulbeginn in der lokalen Sprache verständigen.
Zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren befinden sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung.	Zwei Drittel aller vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge im Alter von 16-25 Jahren befinden sich fünf Jahre nach Einreise in einer beruflichen Grundbildung.
Die Hälfte der erwachsenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen ist nach sieben Jahren im Arbeitsmarkt integriert.	Die Hälfte aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge ist sieben Jahre nach Einreise in den Arbeitsmarkt integriert.
Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind nach wenigen Jahren mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.	Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge sind sieben Jahre nach Einreise mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut und haben Kontakte zur Bevölkerung.

Die Justizdirektion erweitert nach Massgabe des Wortlautes den Geltungsbereich auf sämtliche Flüchtlinge aus – also auch für Asylsuchende mit hängigem Bescheid, oder abgewiesene Asylsuchende mit Negativentscheid – statt die Anstrengungen auf vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zu fokussieren. Sie setzt die Ziele wesentlich höher als mit dem Bund vereinbart.

Die Gemeinden müssen sich also für eine Integrationsagenda verpflichten, welche weit über die Vorgaben des Bundes hinausgeht. Die Zielsetzungen sind im Hinblick auf Asylsuchende in laufenden Verfahren unrealistisch hoch. Zudem missachtet die Zieldefinition gemäss JI den Zürcher Volkswillen vom 24. September 2017, wonach Sozialhilfe und die Integrationsbemühungen auf anerkannte Flüchtlinge zu fokussieren sind.

Dass die JI den Gemeinden gewisse qualitative Vorgaben im Bereich Zusammenarbeit und Potenzialabklärung macht, sofern die Gemeinde entsprechende Gelder beanspruchen will, ist opportun, denn die Mittel des Bundes sollen so zielgerichtet und effektiv wie möglich eingesetzt werden. Dass die Gemeinden einen Vertrag mit der JI zu unterzeichnen haben, ist stossend. Gemeinden werden so in die Rolle des Bittstellers gedrängt, obschon sie es sind, welche an der Front die tägliche Integrationsarbeit leisten und somit ein Anrecht auf die Entschädigungen des Bundes haben. Auch in diversen anderen Bereichen arbeiten Kanton und Gemeinden Hand in Hand, ohne gegenseitigen Vertrag, sondern basierend auf gesetzlichen Vorgaben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist das dargelegte Vorgehen der JI mit der Gesamtregierung abgesprochen? Wenn ja, mit welchem Beschluss hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Unterzeichnung des genannten Vertrages durch die Gemeinden notwendig ist?
2. Weshalb soll der Kanton Zürich von der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich Wirkungszielen abweichen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt diese Abweichung?
3. Weshalb sollen die Gemeinden verpflichtet werden, die von Bund und Kantonen festgelegten Wirkungsziele auf Asylsuchende mit laufendem Verfahren auszuweiten?
4. Findet es der Zürcher Regierungsrat richtig, dass die Gemeinden die Gelder des Bundes für die Integration nur erhalten sollen, wenn diese den Vertrag unterzeichnen?
5. Entspricht es generell der Meinung des Regierungsrates, dass künftig statt pragmatischer Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Aufgaben, zwischen Kanton und Gemeinden überall Verträge notwendig sind?
6. Sieht der Zürcher Regierungsrat das Vorgehen der JI im Einklang mit dem geäusserten Zürcher Volkswillen vom 24. September 2017?
7. Welche Massnahmen können jene Gemeinden treffen, welche nicht gewillt sind, den Vertrag in der vorliegenden Form mit dem Kanton zu unterschreiben?

Stefan Schmid
Jörg Kündig
Jean-Philippe Pinto